



Hirtenbrief 2014

INHALTSVERZEICHNIS

1	INTERNAS / ORGANISATORISCHES	1
1.1	PERSONELLES	1
1.2	WEIHNACHTSFERIEN	2
1.3	SOFTWAREUMSTELLUNG AB 2015	2
2	FACHLICHES	2
2.1	AKTUELLE ENTWICKLUNGEN IN DER STEUERLANDSCHAFT	2
2.1.1	KANTON THURGAU	3
2.1.2	KANTON ST. GALLEN	3
2.1.3	KANTON ZÜRICH	3
2.1.4	BUNDESEBENE	3
2.2	NEUES RECHNUNGSLEGUNGSRECHT – DIE WICHTIGSTEN ÄNDERUNGEN IN KÜRZE	4
2.2.1	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN, BUCH- FÜHRUNG UND RECHNUNGSLEGUNG	4
2.2.2	BILANZIERUNGS- UND GLIEDERUNGS- VORSCHRIFTEN DER JAHRESRECHNUNG (NEUER KONTENPLAN)	5
2.3	ÄNDERUNGEN SOZIALVERSICHERUNGEN PER 01.01.2015	7
2.4	ELM – ELEKTRONISCHE LOHNDEKLARATION	8
2.5	VERLUSTSCHEINE – WENN ALTE SCHULDEN WIEDER AUFTAUCHEN	8

1 Internas / Organisatorisches

1.1 Personelles

Sonja Coric

Sonja Coric hat uns im März dieses Jahres verlassen und widmet sich seither verstärkt ihrer Familie. Die durch sie betreuten Mandate wurden mehr oder minder an Patrick Woodtli (Abteilungsleiter Buchhaltung) übertragen. Da ihr Arbeitspensum am Ende ‚nur‘ noch 30% betrug, gab es keine wesentlichen Veränderungen im Blickwinkel der Gesamtkundschaft.

Sascha Bochsler

Gleichzeitig mit dem Weggang von Sonja Coric kam Sascha Bochsler neu zu uns ins Team. Er hat von einem anderen Thurgauer Treuhandunternehmen zu uns gewechselt und stellt sich seither voll und ganz in den Dienst unserer Mannschaft. Seine Kraft unterstützt die Buchhaltungsabteilung durch das Kontieren/Buchführen, das Erstellen von MWST-Abrechnungen, das zur-Hand-gehen seiner Vorgesetzten etc. Ein engagierter Typ. Schön bist du bei uns!

Jasmin Nagel

Jasmin Nagel hat uns im September dieses Jahres verlassen. Auch sie will sich intensiver und vor allem mit breiteren zeitlichen Kapazitäten der Familie widmen. Diesen Entscheid respektieren wir in persönlicher Hinsicht in vollem Umfange. Aus beruflicher Optik bedauern wir natürlich ihren Weggang. Wir wünschen ihr auf diesem Wege nochmals alles Gute und danken ihr für den bei uns geleisteten Einsatz; der war mehr als 100%!

Patrik Jucker

Der Verlust von Jasmin Nagel hat uns ein weiteres Auge auf den Arbeitnehmermarkt werfen lassen, in welchem wir mit Patrik Jucker fündig geworden sind. Er hat bei uns vor kurzem, nämlich am 1. Dezember 2014, begonnen. Bereits jetzt zeichnet sich ab, dass wir mit ihm einen fachkundigen, versierten Mitarbeiter gewonnen haben. Patrik Jucker ist ausgebildeter Betriebsökonom und dipl. Wirtschaftsprüfer. Der Ausbildung noch nicht genug, hat er gleich noch den Lehrgang zum dipl. Steuerexperten in Angriff genommen. Aufgrund der beabsichtigten Steuerausrichtung wird er das Team der Steuerabteilung unterstützen. Wir sind froh, ihn bei uns zu haben und freuen uns auf den gemeinsamen Weg!

Stefanie Meldau

Stefanie Meldau wird bei uns am 1. Januar 2015 in der Wirtschaftsprüfungsabteilung beginnen. Sie wird zusammen mit Nicola Zagaria die Revisionsaufgaben ab 2015 lösen. Ihr Weg führt über ein Wiler Treuhandbüro zu uns. Sie absolviert aktuell die Ausbildung zur Treuhänderin mit eidg. Fachausweis. Alles Gute hierzu, zum Start bei uns und schon jetzt vorab ein herzliches Willkommen bei uns im 2015!

1.2 Weihnachtsferien

Wir werden an den kommenden Weihnachts- resp. Feiertagen die Büros vom 24. Dezember 2014 bis und mit dem 2. Januar 2015 geschlossen halten. Beginnen werden wir das Jahr 2015 am 5. Januar. Besten Dank für die Kenntnisnahme.

1.3 Softwareumstellung ab 2015

Wir haben uns in diesem Jahre nach langwierigem Evaluationsprozess entschieden, nicht nur das Finanzbuchhaltungssystem sondern gleich auch die gesamte Leistungserfassungs- und Abrechnungssoftware zu ersetzen. Um die ganze Übernahme so effizient wie möglich zu gestalten, werden wir

per Ende Jahr so viele Leistungen wie möglich aus dem alten System hinaus fakturieren. Ansonsten hat für Sie die Umstellung keinen Einfluss. Mögliche Ausnahmen bilden: Der ‚Outlook‘ einer Abrechnung resp. Faktura von uns kann modifiziert aussehen und / oder der Abrechnungsintervall kann eine Veränderung erfahren. Ansonsten bleibt alles ‚beim Alten‘.

2 Fachliches

2.1 Aktuelle Entwicklungen in der Steuerlandschaft

Die Thematik der Unternehmenssteuerreform III haben wir bereits im vergangenen Hirtenbrief 2014 angeschnitten. Damals waren wir jedoch noch klar an der Oberfläche angesiedelt, wogegen wir diesmal schon ein wenig konkreter sind; auch wenn wir weitab von einer definitiven Lösung sind. Der internationale Druck ist jedenfalls so gross, dass die Abschaffung der Spezialsteuerstatus in der Schweiz wohl kaum ausser Frage steht. Dabei geht es um folgende Gesellschaftscharaktere:

- Domizilgesellschaft
- Gemischte Gesellschaft
- Holdinggesellschaft
- Finance Branch
- Prinzipalgesellschaft

Wir bei uns haben es hierin – wenn überhaupt – nur mit Holdinggesellschaften zu tun. Die übrigen Gesellschaftsstrukturen sind eher im internationalen Kontext zu verstehen und sind von daher auch eher bei den grossen, internationalen Beratungsunternehmen angesiedelt.

Was bringt denn das Paket der Unternehmenssteuerreform III so alles mit sich?

- Lizenzbox
- Zinsbereinigte Gewinnsteuer
- Abschaffung Emissionsabgabe auf Eigenkapital
- Verbesserungen Beteiligungsabzug

- Massnahmen bei Kapitalsteuer
- Anpassung des Systems der pauschalen Steueranrechnung
- Verrechnungssteuer -> Zahlstellenprinzip
- Tonnage Tax für Schifffahrtsgesellschaft
- Einführung Beteiligungs- resp. Kapitalgewinnsteuer
- Reduktion Teilbesteuerungsabzug auf 30%
- Ausdehnung Teilbesteuerungsabzug auf Streubesitz
- Ausweitung Verlustverrechnungsmöglichkeit
- Kantonale Gewinnsteuersenkungen

Das sind so plakativ ein paar Schlagworte, welche im Zusammenhang mit der anstehenden Reform im Zusammenhang stehen. Wie, was und in welcher Form kommen wird, wird uns erst die Zukunft zeigen. Klar ist sicherlich, dass etwas geschehen wird!

2.1.1 Kanton Thurgau

Der Kanton Thurgau erfuhr per 1. Januar 2014 eine Gesetzesänderung, worauf jetzt per 1. Januar 2015 nicht schon wieder eine erfolgt; Von daher keine Veränderung bei ‚uns‘.

2.1.2 Kanton St. Gallen

Der Kanton St. Gallen führt bei den juristischen Personen auf den 1. Januar 2015 erstmalig eine Mindeststeuer ein (= 10. Nachtrag zum Steuergesetz). Diese beträgt CHF 250.- an einfacher Steuer pro Jahr, sofern das Gründungsjahr bereits 5 Jahre zurück liegt (vorher = Freistellung). Es gibt keinen pro rata-temporis-Bezug. Das ist das tarifgebundene Minimum, das jährlich sicherlich bezahlt werden muss. Greifen wird diese Untergrenze immer dann, wenn die Gewinn- und Kapitalsteuern zusammen addiert nicht mindestens diesen Betrag ausmachen.

Weiter wird der Kanton St. Gallen bereits beschlossene Nachträge zum Steuergesetz (Nr. 11 und 12) per 1. Januar 2016 in Kraft

setzen. Dies betrifft zum einen die Begrenzung des Fahrkostenabzugs (analog Bund) und zum anderen Änderungen aufgrund bundesrechtlicher Vorgaben sowie die Umsetzung von kantonalen Motionen. Mehr dazu dann im folgenden Jahr.

2.1.3 Kanton Zürich

Der Regierungsrat hat zwei vom Kantonsrat im Mai beschlossene Änderungsvorlagen zum Steuergesetz auf den 1. Januar 2015 in Kraft gesetzt. Zum einen geht es dabei unter anderem um die Zuweisung des Kinderabzugs für Kinder unter gemeinsamer elterlicher Sorge, aber getrennter Besteuerung. Zum anderen geht es um die Anpassungen des kantonalen Steuergesetzes an die Bestimmungen der Unternehmenssteuerreform II des Bundes.

Prospektive (vermutlich ab 2016):

Der Regierungsrat schlägt auch bei der Staats- und Gemeindesteuer – analog zur Bundessteuer (s. nachstehend) – einen Maximalbetrag von CHF 3'000.- für den Arbeitswegkostenabzug vor. Er hat die Finanzdirektion ermächtigt, dazu eine Vernehmlassung durchzuführen.

(Quellen: www.steueramt.zh.ch)

2.1.4 Bundesebene

Ab 2016 können die Steuerpflichtigen bei der Bundessteuer die Kosten für ihren Arbeitsweg nur noch bis zu einem Maximalbetrag von CHF 3'000.- geltend machen. Dies haben die eidg. Räte im Zusammenhang mit der vom Schweizer Stimmvolk am 9. Februar 2014 an der Urne gutgeheissenen Vorlage zur Finanzierung und zum Ausbau der Eisenbahninfrastruktur (Fabi) entschieden. Den Kantonen ist es demnach freigestellt ebenfalls einen Plafonds für diesen Abzug einzuführen. Mehrere von ihnen planen derzeit ebenfalls eine solche Begrenzung von CHF 3'000.- für ihre Steuern.

(Quellen: www.steueramt.zh.ch)

2.2 Neues Rechnungslegungsrecht – die wichtigsten Änderungen in Kürze

In den letzten Jahren wurde bereits viel über das neue Rechnungslegungsrecht geschrieben und diskutiert. Seit dem 1. Januar 2013 ist das neue Rechnungslegungsrecht in Kraft und nach einer 2-jährigen Übergangsfrist gelten die neuen Bestimmungen für die Geschäftsjahre ab dem 1. Januar 2015 definitiv. Das bedeutet, dass Jahresabschlüsse resp. Buchhaltungen ab dem 1. Januar 2015 nach dem neuen Rechnungslegungsrecht erstellt resp. geführt werden müssen.

Was heisst das aber nun konkret für unsere Kunden? Gerne möchten wir Ihnen nachstehend eine knappe und prägnante Übersicht geben, damit Sie in Ihrer Buchhaltung im 2015 entsprechende Anpassungen vornehmen können.

Das neue Rechnungslegungsrecht ist grundsätzlich rechtsformneutral ausgestaltet. Das neue Gesetz fasst die bisher im Obligationenrecht in verschiedenen Teilen verstreuten Bestimmungen zur Rechnungslegung zusammen. Es umfasst fünf Abschnitte:

- **Allgemeine Bestimmungen (Art. 957 bis 958f OR)**
- **Jahresrechnung (Art. 959 bis 960e OR)**
- Rechnungslegung für grössere Unternehmen (Art. 961 bis 961d OR)
- Abschluss nach einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung (Art. 962 bis 962a OR)
- Konzernrechnung (Art. 963 bis 963b OR)

Für die Mehrheit unserer Kunden sind lediglich die Artikel der „Allgemeinen Bestimmungen“ und der „Jahresrechnung“ von Relevanz. Deshalb gehen wir nachstehend nur auf diese beiden Positionen ein.

2.2.1 Allgemeine Bestimmungen, Buchführung und Rechnungslegung

Gemäss Gesetz unterliegen Einzelunternehmungen und Personengesellschaften mit einem Umsatz von mindestens CHF 500'000 sowie alle juristischen Personen den neuen Bestimmungen und haben somit eine Bilanz, eine Erfolgsrechnung und einen Anhang zu erstellen.

Einzelunternehmungen und Personengesellschaften mit einem Umsatz von weniger als CHF 500'000 Jahresumsatz könnten eine sogenannte *Milch-Büchlein-Rechnung* führen. Wir haben uns bereits letztes Jahr zu dieser Einnahmen- und Ausgabenrechnung geäussert und sehen von dieser „vereinfachten Buchführung“ bei uns ab!

Die Buchführung ist gemäss den Grundsätzen der ordnungsmässigen Buchführung zu erfassen. Diese Grundsätze umfassen:

- die vollständige, wahrheitsgetreue und systematische Erfassung der Geschäftsvorfälle und Sachverhalte;
- der **Belegnachweis** für die einzelnen Buchungsvorgänge;
- die Klarheit;
- die Zweckmässigkeit mit Blick auf die Art und Grösse des Unternehmens;
- die Nachprüfbarkeit.

Diese Ausführungen in Art. 957a OR implizieren, dass **keine Buchungen ohne Beleg** gestattet sind. Als Buchungsbeleg gelten alle schriftlichen Aufzeichnungen auf Papier oder in elektronischer oder vergleichbarer Form, welche notwendig sind, um den einer Buchung zugrunde liegenden Geschäftsfall oder Sachverhalt nachvollziehen zu können.

Die Grundsätze der ordnungsmässigen Rechnungslegung Art. 958c ff OR schreiben ausserdem vor, dass der Bestand jeder einzelnen Position in der Bilanz und im Anhang durch ein Inventar oder auf andere Art nachzuweisen ist. Konkret bedeutet dies am Beispiel der Vorräte, dass diese durch ein Inventar nachzuweisen sind, ansonsten

grundsätzlich ein **Gesetzesverstoss** vorliegt und diese mangels verlässlicher Schätzung **nicht** bilanziert werden dürfen.

Wir möchten Sie deshalb bitten, uns alle Positionen (insbesondere Vorräte und angefangene Arbeiten) mittels einer Aufstellung zur Verfügung zu stellen. Sie helfen uns so, den Abschluss professionell und speditiv erstellen zu können.

Bitte beachten Sie auch, dass die Geschäftsbücher und die Buchungsbelege auf Papier, elektronisch oder in vergleichbarer Weise, die Jahresrechnung und ein allfälliger Revisionsbericht **schriftlich und unterzeichnet** (d.h. im Original) in der Regel während zehn Jahren aufzubewahren sind.

2.2.2 Bilanzierungs- und Gliederungsvorschriften der Jahresrechnung (neuer Kontenplan)

Das neue Rechnungslegungsrecht hat neben den erweiterten Mindestgliederungsvorschriften für die Bilanz und Erfolgsrechnung auch eine verbindliche Reihenfolge vorgegeben. Ausserdem sind die Begriffe Aktiven und Passiven im Gesetz ausdrücklich definiert.

Aktiven

Ein Vermögenswert muss unter folgenden Voraussetzungen aktiviert werden:

- das Unternehmen kann aufgrund vergangener Ereignisse über den Vermögenswert verfügen;
- ein Mittelzufluss ist wahrscheinlich;
- der Wert kann verlässlich geschätzt werden.

Passiven

Eine Verbindlichkeit muss unter folgenden Voraussetzungen als Fremdkapital bilanziert werden:

- die Verbindlichkeit wurde durch vergangene Ereignisse bewirkt;
- ein Mittelabfluss ist wahrscheinlich;
- die Höhe kann verlässlich geschätzt werden.

Falls die oben genannten Voraussetzungen für Aktiven und Passiven nicht erfüllt sind, dürfen diese **nicht aktiviert resp. passiviert** werden.

Neu sind **nicht fakturierte Dienstleistungen (angefangene Arbeiten)** zwingend auszuweisen. Bei fehlendem Ausweis stellt sich die Frage der Vollständigkeit der Jahresrechnung. Bei einer allfälligen Revision könnte dieser Tatbestand eine Einschränkung im Revisionsbericht zur Folge haben.

Nach dem neuen Rechnungslegungsrecht gilt grundsätzlich die Einzelbewertung. Insbesondere bei Immobilien und Beteiligungen wird die Einzelbewertung Konsequenzen haben, da die Buchwerte pro Objekt resp. pro Beteiligung bilanziert werden müssen und so möglicherweise zusätzliche Abschreibungen nötig sind. Die Gruppenbewertung kann weiterhin erfolgen, sofern die Aktiven oder Verbindlichkeiten üblicherweise in Gruppen zusammengefasst werden und gleichartig sind (z.B. Delkredere oder Wertberichtigung Warenlager).

Folgende Aufstellung zeigt die Mindestgliederung der Aktiven und Passiven in der Bilanz nach neuem und bisherigem Recht (in *kursiver Schrift* jeweils die Neuerungen).

AKTIVEN	
Neues Recht	Bisheriges Recht
Umlaufvermögen	Umlaufvermögen
Flüssige Mittel und <i>kurzfristig gehaltene Aktiven mit Börsenkurs</i>	Flüssige Mittel
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen*	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen
Übrige kurzfristige Forderungen*	Andere Forderungen
Vorräte und <i>nicht fakturierte Dienstleistungen</i>	Vorräte
Aktive Rechnungsabgrenzungen	Rechnungsabgrenzungsposten
Anlagevermögen	Anlagevermögen
Finanzanlagen	Finanzanlagen
Beteiligungen	Beteiligungen
Sachanlagen	Sachanlagen
Immaterielle Werte	Immaterielle Werte
Nicht einbezahltes Grund-, Gesellschafter- oder Stiftungskapital	Nicht einbezahltes Grund-, Gesellschafter- oder Stiftungskapital
-	Gründungs-, Kapitalerhöhungs- und Organisationskosten
*Das neue Recht verlangt zusätzlich, den gesonderten Ausweis von Forderungen gegenüber direkt oder indirekt Beteiligten und Organen sowie gegenüber Unternehmen, an denen direkt oder indirekt eine Beteiligung besteht. Der Ausweis kann in der Bilanz oder im Anhang erfolgen.	

PASSIVEN	
Neues Recht	Bisheriges Recht
Kurzfristiges Fremdkapital	Fremdkapital
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
<i>Kurzfristig verzinsliche Verbindlichkeiten</i>	-
Übrige kurzfristige Verbindlichkeiten	Andere kurzfristige Verbindlichkeiten
Passive Rechnungsabgrenzungen	Rechnungsabgrenzungsposten
Langfristiges Fremdkapital	-
<i>Langfristige verzinsliche Verbindlichkeiten</i>	-
Übrige langfristige Verbindlichkeiten	Langfristige Verbindlichkeiten
Rückstellungen sowie vom Gesetz vorgesehene ähnliche Positionen	Rückstellungen
Eigenkapital	Eigenkapital
Grund-, Gesellschafter- oder Stiftungskapital	Aktienkapital/ Stammkapital/ Genossenschaftskapital/ Stiftungskapital
<i>Gesetzliche Kapitalreserve</i>	Gesetzliche Reserven
<i>Gesetzliche Gewinnreserve</i>	- Allgemeine Reserve
<i>Freiwillige Gewinnreserve oder kumulierte Verluste</i>	- Reserve für eigene Aktien
	- Aufwertungsreserve
	Andere Reserven
	Bilanzgewinn/ -verlust
Eigene Kapitalanteile (eigene Aktien als Minusposten)	-
*Das neue Recht verlangt zusätzlich, den gesonderten Ausweis von Verbindlichkeiten gegenüber direkt oder indirekt Beteiligten und Organen sowie gegenüber Unternehmen, an denen direkt oder indirekt eine Beteiligung besteht. Der Ausweis kann in der Bilanz oder im Anhang erfolgen.	

Wie Sie aus der Aufstellung entnehmen können, sind für die Bilanzierung nicht allzu viele Änderungen vorzunehmen, vereinzelt

haben sich auch nur die Bezeichnungen geändert.

Die Erfolgsrechnung erfährt keine grösseren Änderungen, weshalb sie nicht genauer ausgeführt wird. Zu erwähnen ist einzig, dass der Gewinn aus Verkauf von Anlagevermögen nicht mehr zwingend gesondert auszuweisen ist. Jedoch müssen ausserordentliche, einmalige oder periodenfremde Erfolge (bspw. Nachzahlungen AHV- oder MwSt-Revisionen, Versicherungsleistungen aus Schadenfällen, etc.) separat und brutto ausgewiesen werden und im Anhang erläutert werden.

Für Kunden, welche noch mit dem Käfer-Kontenplan arbeiten, empfehlen wir ab 2015 den neuen KMU-Kontenplan einzuführen. Kommen Sie bitte auf uns zu wenn Sie Unterstützung benötigen.

Aus unserer Sicht werden sich die grössten Änderungen der neuen Rechnungslegung im Anhang zeigen. Die offenkundigen Informationen und Sachverhalte sind wesentlich umfassender und umfangreicher. Neu müssen unter anderem die folgenden Punkte offengelegt resp. erläutert werden:

- Wesentliche Ereignisse nach dem Bilanzstichtag
- Die Anzahl der Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt
- Langfristige Mietverträge
- Ausserordentliche, einmalige oder periodenfremde Positionen der Jahresrechnung
- Wesentliche Auflösung stiller Reserven vor latenten Steuern (wie bisher).

Dafür kann in Zukunft auf die Angabe der Brandversicherungswerte und der Durchführung einer Risikobeurteilung verzichtet werden (die Risikobeurteilung ist nur noch von grösseren Unternehmen im entsprechenden Lagebericht zu erwähnen).

Haben Sie Fragen, Probleme oder Unklarheiten bezüglich des neuen Rechnungslegungs-

rechts? Bitte zögern Sie nicht und kontaktieren Sie uns, wir helfen Ihnen gerne weiter.

2.3 Änderungen Sozialversicherungen per 01.01.2015

Der Bundesrat hat die Beträge der Preis- und Lohnentwicklung angepasst. Damit steigen die Renten und weitere Leistungen der AHV und IV per 01.01.2015. Damit erhöhen sich auch die BVG-Eintrittsschwelle, der Koordinationsabzug und der Steuerabzug für die 3. Säule. Nachfolgend eine nicht abschliessende Aufzählung der wichtigsten Änderungen:

Beiträge von Selbständigerwerbenden an AHV/ IV/ EO

Der höchste Beitragssatz von 9,7% gilt neu erst ab einem jährlichen Erwerbseinkommen von CHF 56'400. Der jährliche Mindestbeitrag von CHF 480 hat sich nicht geändert.

Mindesteinkommen für Anspruch auf Familienzulagen

Der jährliche Mindestbruttolohn für den Anspruch auf Familienzulagen steigt auf CHF 7'050.

AHV/ IV-Rente

Die minimale Altersrente steigt für Versicherte ohne Beitragslücke von CHF 1'170 auf CHF 1'175 pro Monat und die Maximalrente steigt von CHF 2'340 auf CHF 2'350.

Berufliche Vorsorge

Die Eintrittsschwelle für die obligatorische berufliche Vorsorge wird auf CHF 21'150 im Jahr angehoben. Der Koordinationsabzug steigt neu auf CHF 24'675.

Säule 3a

Der maximal erlaubte Steuerabzug im Rahmen der gebundenen Selbstvorsorge wird

ebenfalls nach oben angepasst. Erwerbstätige mit Zugehörigkeit zu einer Vorsorgeeinrichtung dürfen neu jährlich bis CHF 6'768 abziehen, Erwerbstätige ohne Anschluss an eine Vorsorgeeinrichtung bis zu CHF 33'840.

2.4 ELM – Elektronische Lohndeklaration

Die meisten gängigen Lohnprogramme können die Lohndeklaration auf Knopfdruck erstellen und an die Ausgleichskasse übermitteln. Unternehmen, welche ihre Lohndeklaration in einem anerkannten elektronischen Format einreichen, profitieren von einem reduzierten Verwaltungskostenbeitragssatz. Voraussetzung ist eine AHV/IV/EO-Beitragssumme ab CHF 7'500. Der Verwaltungskostenbeitragssatz kann sich je nach Lohnsumme um bis zu 0,25 Prozentpunkte reduzieren.

2.5 Verlustscheine – wenn alte Schulden wieder auftauchen

„Wir besitzen einen Verlustschein aus nicht bezahlten Steuern. Bitte nehmen Sie mit uns Kontakt auf, um die Abzahlungsmodalitäten zu besprechen.“

Wir haben festgestellt, dass gewisse Gemeinden v.a. im Kanton Thurgau aktive Verlustscheinbewirtschaftung betreiben. Denn die Bezugsbehörde ist verpflichtet, Verlustscheinforderungen auf ihre Verjährung und auf ihre nachträgliche Wiedereinbringlichkeit zu überwachen.

Durch solch ein Schreiben wird der Schuldner wieder an seine Steuerausstände erinnert, was in gewissen Fällen zum Unterbreiten eines Abzahlungsplanes bzw. zur (teil-

weisen) Tilgung führt, was die Verjährung unterbricht.

Die im Verlustschein aufgeführte Forderung verjährt 20 Jahre nach der Ausstellung des Verlustscheines (dies gilt auch für Konkursverlustscheine). Die Verjährungsfrist von 20 Jahren kann jedoch durch entsprechende Massnahmen unterbrochen werden. Durch die Unterbrechung der Verjährung beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen und kann nochmals um 20 Jahre verlängert werden. Unterbrechungsgründe sind Schuldanerkenntnis des Schuldners (bspw. durch Eingehen eines Abzahlungsplanes) oder durch qualifizierte Bezugsmassnahmen des Gläubigers wie Schuldbetreibung oder Konkurseingabe.

Für Verlustscheine, die unter dem alten Recht ausgestellt worden sind, begann die 20-jährige Verjährungsfrist am 01.01.1997. Somit verjähren die ersten Verlustscheine am 01.01.2017. Wichtig ist die verkürzte Verjährung gegenüber Erben des Schuldners. Gegenüber den Erben verjährt der Verlustschein spätestens ein Jahr nach der Eröffnung des Erbganges.

(Quelle: Steuerverwaltung Thurgau, Verlustscheinbewirtschaftung)

Hinweis:

Wir liefern Ihnen hiermit punktuell und im Wesentlichen die News, denen wir aus unserer Optik Gewicht verleihen. Das ist keinesfalls eine abschliessende Aufzählung aller Änderungen und Neuigkeiten pro 2015. Für die vorstehend aufgeführten Informationen kann keine Gewähr geleistet werden.